

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Auwald Brennerin“ vom 17. Mai 1988**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.04.1988, Nr. 820-8632 LAU-3/87 genehmigte

### **V e r o r d n u n g:**

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Der in der Gemeinde Pommelsbrunn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1135 (t), 1136, 1137 (t), 1139, 1139/2, 1140, 1141 und 1143 der Gemarkung Hohenstadt gelegene, auwaldartige Waldbestand mit wertvoller Bodenvegetation wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Auwald Brennerin“.
- (3) Der Umgriff sowie die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in der Nördlichen Frankenalb zu bewahren;
2. den Bestand eines wertvollen und gefährdeten Laich- und Brutbiotops im Naturraum von Hohenstadt zu gewährleisten und zu sichern;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen.

#### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Nürnberger Land zu schädigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen;

2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf;
  3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
  4. Weiher anzulegen oder Quellen zu fassen, vorhandene Wasserläufe aufzustauen oder in sonstiger Weise zu verändern;
  5. Aufforstungen vorzunehmen, Kahlschläge oder Rodungen durchzuführen oder die typische Vegetation durch Unterpflanzung von Gehölzen (z. B. Fichten) zu verändern;
  6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
  7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
  8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  9. zu lagern, zu zelten, zu grillen, offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten, Sport- und Spielbetrieb durchzuführen;
  10. der Bau von Wildfütterstellen;
  11. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, das Gelände außerhalb der bestehenden Wirtschafts- und Feldwege zu betreten (ausgenommen sind Berechtigte).

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 10;
2. die Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung. Die Waldverjüngung hat einzelstamm- bis gruppenweise und in keinem Fall in Form von Kahlhieben zu erfolgen. Sonstige Maßnahmen bedürfen der Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land. Die Anlegung von Rückegassen hat in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land und mit dem zuständigen Forstamt Hersbruck zu erfolgen;
3. die Instandsetzung, Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Energieversorgungsanlagen sowie das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern in den Leitungsschutzzonen nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt;

5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 11 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 17. Mai 1988

**Landratsamt Nürnberger Land**  
Hartmann, Landrat

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Nürnberger Land vom **03. Juni 1988**